

Hallenordnung für die HUK-COBURG arena im Rahmen von Heimspielen des HSC 2000 Coburg

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hallenordnung gilt diese als anerkannt.

1. Grundlage

- a) Die HUK-COBURG arena ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Coburg und ist organisatorisch dem Sportamt zugewiesen.
- b) Die HUK-COBURG arena ist die ständige Heimspielstätte der HSC Coburg GmbH & Co. KG (nachfolgend „Veranstalter“ genannt). Zur Durchführung des Spielbetriebs in der LIQUI-MOLY Handball-Bundesliga, des DHB-Pokals und sonstiger Veranstaltungen unterliegt dem Veranstalter neben dem Betreiber das gesamte Haus- und Gebäuderecht.

2. Geltungsbereich

- a) Die Hallenordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der HUK-COBURG arena sowie auf allen Zuwegen und Außen-, Frei- und Parkflächen. Sie gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen, als auch an allen sonstigen Tagen für Mitarbeiter, Nutzer sowie die Besucher der Anlage und alle sonstigen Personen, egal aus welchem Grund diese die Halle und das dazugehörige Gelände betreten. Mit dem Betreten der Anlage wird die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Besucherordnung verbindlich.
- b) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hallenordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen

3. Hausrecht

Der Betreiber als auch der Veranstalter üben in allen Räumen der HUK-COBURG arena und auf dem Gelände das Hausrecht aus. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht durch den Veranstalter und/oder den vom Veranstalter beauftragten Ordnungskräften und/oder den vom Veranstalter beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Ihrer Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

- a) Der Zugang und Aufenthalt in der HUK-COBURG arena wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Besucher ist dazu verpflichtet seine Eintrittskarte einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten während des Aufenthaltes in der HUK-COBURG arena mit sich zu führen und diese auf Verlangen des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes vorzuzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten.

- b) Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich vom Gelände verwiesen werden
- c) Der Veranstalter behält es sich vor Besucher ohne Begründung abzuweisen oder sie im Laufe der Veranstaltung des Hauses zu verweisen, wenn er dies für die Sicherheit der Veranstaltung für sinnvoll erachtet.
- d) Das Betreten des Umkleide-Bereiches, der Garderoben, der Lagerräume und der Betriebseinrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.
- e) Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen der HUK-COBURG arena ihre Gültigkeit, es sein denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die Hallen eine entsprechende „Einlass-Karte“ ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.
- f) Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.
- g) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten (gem. JuSchG) gestattet. Diese haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.
- h) Kinder benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte.

5. Verweigerung des Zutritts

- a) Besuchern der HUK-COBURG, die
 - die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern;
 - die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen;
 - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen;
 - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind;
 - bei denen ein örtliches oder bundesweites Hausverbot vorliegt;
 - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder;
 - verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen;

wird der Zutritt zur HUK-COBURG arena und dem dazugehörigen Gelände verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

- b) Der Zutritt kann auch dann verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen

6. Verbotene Gegenstände

Allen Besuchern, die die Anlage betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Taschen und Rucksäcke größer als DIN A4-Format;
- Getränke, Speisen, Flüssigkeiten jeglicher Art, ausgenommen hiervon sind Speisen und Getränke, die Gäste krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Außerdem ausgenommen ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern;
- Waffen jeder Art;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.;
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Reisekoffer, große Taschen, Kinderwagen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen;
- Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) BY bestehen;
- großflächige Spruchbänder (max. 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.;

- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);

Trommeln dürfen nur im Einvernehmen mit den Veranstalter genutzt werden und müssen im Vorherein beim Veranstalter angemeldet sein.

Im Einvernehmen mit der Polizei und dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern der Anlage gestattet werden, größere als in Ziffer 6.1 genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.Ä. mit sich zu führen. Diese müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) bestehen.

7. Verhalten

- a) Die Besucher sowie die vom Veranstalter eingesetzten Verantwortlichen haben die Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung den Aufforderungen des Veranstalters oder der Sicherheitsbehörden nachzukommen.
- b) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstalters Folge zu leisten. Durchsagen des Hallensprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- c) Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei andere, auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- d) Sämtliche in der HUK-COBURG arena und auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister oder beim Ordnungsdienst abzugeben.
- e) Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sind uneingeschränkt frei zu halten. Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- f) Personen- und Sachschäden sind dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich anzuzeigen.
- g) Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende beim Ordnungsdienst wieder abzuholen. Unterbleibt die Abholung ist der Veranstalter berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.
- h) Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungsstätte zeitnah zu verlassen.

8. Verbote

a) Es ist untersagt:

- das Spielfeld und Bereiche (z.B. Funktionsräume, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer sowie Abtrennungen zwischen den einzelnen Zuschauerbereichen zu besteigen oder zu übersteigen;
- die Veranstaltung zu stören;
- mit Gegenständen jeder Art zu werfen;
- Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchbomben, Raketen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- ohne die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis des Veranstalters Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter anzubringen und/oder zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder Waren und Eintrittskarten anzubieten und zu verkaufen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Veranstaltungsstätte aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in anderer Weise, durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen zur äußern und/oder zu verbreiten sowie dergleichen Embleme zu verwenden und/oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- in der HUK-COBURG arena zu Rauchen.
- Sportschuhe mit Laufsohlen zu benutzen, die auf dem Hallenboden Streifen hinterlassen sowie von Hallenspikes. Es sind nur wasserlösliche Haftmittel erlaubt;
- Pfandbecher und Pfandflaschen zu sammeln;
- Hallengänge mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern oder anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen zu befahren: Ausnahmen: medizinisch erforderliche Rollstühle;

- gewerbsmäßige Betätigungen in der HUK-COBURG arena oder auf dem Gelände ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters auszuüben ;
 - in der HUK-COBURG arena oder auf dem Gelände zu betteln und zu hausieren;
 - auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen.
- b) Es ist verboten Ton- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen für gewerbliche Zwecke aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen. Besteht der Wunsch nach einer gewerblichen Nutzung so muss diese im Vorherein mit dem Veranstalter abgesprochen sein und bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis. Die Aufnahme, Nutzung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnissen zu ausschließlich privaten Zwecken ist jederzeit erlaubt.
- c) Das Mitbringen und der Gebrauch von Audio- und Videoaufzeichnungsgeräten sowie Foto- und Filmkameras sind nicht gestattet, außer es liegt eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Veranstalters vor. Ausgenommen sind Handys.
- d) Der Erwerb von Eintrittskarten zum Zweck des Weiterverkaufes und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden vom Veranstalter gesperrt. Rückgabe-, Rückerstattungs- und Gewährleistungsansprüche sind hierbei ausgeschlossen.
- e) Das Mitführen von Tieren ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Veranstalters erlaubt; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde oder Tiere die für sonstige medizinische Zwecke (z.B. Therapiehunde) benötigt werden. Wird die Erlaubnis erteilt, so hat der derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für den Veranstalter oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.

9. Sonstiges

- a) Jeder Besucher willigt in die Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen ein, die im Zusammenhang der Veranstaltung erstellt werden.
- b) Gegenüber Personen, die die Besucherordnung missachten, kann der Veranstalter ein Hausverbot aussprechen. Jedwede Straftat wird zur Anzeige gebracht.
- c) Der Veranstalter und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hallenordnung befolgt wird. Das Recht des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- d) Fundsachen können beim Hausmeisterbüro in der HUK-COBURG arena oder in der Geschäftsstelle des HSC 2000 Coburg, in der Seifartshofstraße 21, 96450 Coburg, abgeholt werden.

10. Fahrzeugverkehr

- a) Die Einfahrt auf das Gelände des HUK COBURG arena ist nur für Berechtigte mit Einfahrterlaubnis des Veranstalters gestattet. Diese ist sichtbar an der Windschutzscheibe zu platzieren. Sollte eine Zufahrtberechtigung zusammen mit der Eintrittskarte vorliegen, so ist die Eintrittskarte dem eingeteilten Personal zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung bei Einfahrt vorzuzeigen.
- b) Die schriftliche Einfahrterlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges anzubringen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fahrzeuge abzuschleppen, die keine sichtbare Einfahrterlaubnis ausweisen.
- c) Auf dem gesamten Gelände gelten die Bestimmungen der StVO.
- d) Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Veranstalters bzw. von dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

11. Haftung

- a) Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.
- b) Die Haftung des Veranstalters und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. der Betreiber, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Die Haftung des Betreibers oder des jeweiligen Veranstalters ist außer bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei sonstigen Schäden im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.
- d) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn dies beruht auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals.
- e) Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.
- f) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber bzw. der Veranstalter haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.
- g) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen

12. Schlussbestimmungen

- a) Die einzelnen Regelungen dieser Hallenordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle veranstaltungsbezogene Anpassung einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.
- b) Die Besucherordnung kann jederzeit vom Veranstalter oder vom Betreiber ohne Angaben von Gründen geändert werden.

Änderungen vorbehalten. Stand: Juni 2020